

Beilage XXXVIII.

B e r i c h t

des landtäglichen Gemeindeausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Troy und Genossen in Betreff des politischen Chekonsenses.

Hoher Landtag!

In der 7. Sitzung des Vorarlberger Landtages wurde ein selbständiger Antrag des Abgeordneten Troy und Genossen behufs besserer Berücksichtigung der Wünsche und Gutachten der Gemeinden seitens der politischen Behörden bei Ertheilung des Chekonsenses eingebracht.

Die bestimmten Normen bei Ertheilung des politischen Chekonsenses sind im hohen Hofdekrete vom 12. Mai 1820 Z. 12614 für unanfängige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Tagelöhner und Gesellen niedergelegt. Dieses hohe Hofdekret wurde gemäß Erlaß des Ministers des Innern vom 3. April 1850, Landes-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 87 dahin verschärft, daß bei den zur Einholung des Chekonsenses verpflichteten Personen das Votum der Gemeinden nicht so leicht beiseitigt und die bloß behauptete Erwerbsfähigkeit ohne begründete Wahrscheinlichkeit des andauernden Erwerbes der Gesuchsteller nicht berücksichtigt werden solle.

Im ganz gleichen Sinne lautet die Verordnung der k. k. Statthalterei vom 8. Juli 1863 Nr. 15388.

In der 14. Sitzung des Vorarlberger Landtages vom 15. Juli 1880 wurde ebenfalls der Beschluß gefaßt, es sei eine hohe Regierung dringend anzugehen, bei vorkommenden Rekursen gegen Verweigerung des Chekonsenses in Folge wohlbegründeter Einsprache der Gemeinde diese gegen die Refurfanten durch Abkürzung des Verfahrens dadurch in Schutz zu nehmen, daß bei zwei gleichlautenden Erledigungen eines Rekurses weitere Beschwerden an eine höhere Behörde unbedingt zurückgewiesen werden.

Die vorkommenden Fälle, daß Rekurse von Chamerbern gegen die Entscheidung der ersten Instanz in den höhern Instanzen gegen den Willen der Gemeinden Berücksichtigung finden, geben neuerdings Veranlassung zu vielfältigen Klagen der Gemeinden, und müssen eine hohe Landesvertretung bestimmen, diese Angelegenheit neuerdings ins Auge zu fassen, und dahin zu wirken, daß in den vorkommenden Fällen den Vorstellungen der Gemeinden seitens der k. k. Behörden Rechnung getragen werde.

Es sollten doch die Gründe, welche eine Gemeinde bestimmen, einem Chamerber den Konsens zu verweigern gebührend gewürdigt, und bezüglich der Belege über Arbeitsverdienst und dauernden Erwerb, welche solche Chamerber manchmal von Baumeistern und Fabriksinhabern, wohl auch aus

dem Auslande heibringen, eine strengere Prüfung derselben Platz greifen. In Erwägung der Lasten, welche leichtsinnig geschlossene Ehen, bei denen nicht die geringste Aussicht auf Erhaltung einer Familie besteht, den Gemeinden verursachen, stellt der landtägliche Gemeinde-Ausschuß an einen h. Landtag folgenden

U n t r a g :

Die h. Regierung werde dringend angegangen, bei den betreffenden Behörden dahin zu wirken, damit im Sinne der im Berichte zitierten Normen die begründeten Einsprachen und Bedenken der Gemeinden gegen die Ertheilung des politischen Eheconsenses entsprechend gewürdigt und die Schließung leichtsinniger Ehen, bei denen die Voraussetzungen für Erhaltung einer Familie nicht vorhanden sind, im Interesse der durch die Armenversorgung schwer gedrückten Gemeinden hintangehalten werde.

Bregenz, am 21. Dezember 1885.

F. J. Schneider,
Obmannstellvertreter.

Joh. Josef Rigisch,
Berichterstatter.

